

rebus fidei et morum Generales Inquisitores respondendum mandarunt:

Ad 1. Si moniti renuant, negative. Ut vero fiat, aut omitatur monitio, serventur regulae à probatis auctoribus traditae, habità praesertim ratione scandali vitandi.

Ad 2. Circa publicam S. missae applicationem, negative; circa privatam, affirmative.

Ad 3. Numquam licere formaliter cooperari mandato vel consilio. Tolerari autem aliquando posse materialem cooperationem dummodo:

a) Crematio non habeatur pro signo protestativo massonicae sectae.

b) Non aliquid in ipsà contineatur, quod per se directe atque unice exprimat reprobationem catholicae doctrinae et approbationem sectae.

c) Neque constet, officiales et operarios catholicos ad opus adstringi vel vocari in contemptum catholicae religionis. Ceterum quamvis in hisce casibus relinquendi sunt in bonà fide, semper tamen monendi sunt, ne cremationi cooperari intendant.

Ad 4. Provisum in praecedenti. Et detur decretum fer. IV. 15. Dec. 1886.

(Analecta eccles. vol. III. pag. 98. et 99.)

Berichte, Erklärungen (teilweise auch Kommentare) zu diesen drei Dekreten finden sich an verschiedenen Orten. Vgl. Koch, Dr. Anton, Lehrbuch der Moraltheologie, S. 494 ff. Lehmkühn, M., Theol. mor. II.¹⁰ pag. 795 seqq. Schüch-Dr. Polz, Amand, Handbuch der Pastoraltheologie¹³ S. 919 ff. Dr. Michner-Dr. Friedle, Compendium juris ecclesiastici⁹ pag. 731 seqq. Ojetti, Bened., Synopsis rerum moralium et juris pontificii² vol. I. pag. 496. Vinzer Theolog.-praktische Quartalschrift 1886, 4. H. S. 978. 1893, 3. H. S. 751 ff. 1895, 2. H. S. 508. Münsterer Pastoralblatt 1895, S. 140 ff. Kölner Pastoralblatt 1893, S. 50. u. u.

Die Aggregation religiöser Genossenschaften vom Dritten Orden des heiligen Franziskus

an einen der drei Zweige des ersten Seraphischen Ordens.¹⁾

Von P. Franz Tischler O. M. Cap., Vektor der Theologie in Innsbruck.

II.

Nachdem wir im ersten, grundlegenden Artikel die kirchlichen Dekrete und Reskripte über die Aggregation sowie ihr Wesen und ihre Wirkung in Bezug auf die Ablassgemeinschaft kennen gelernt haben, sollten wir nun den Ausweis der Ablässe, Privilegien und

¹⁾ Nachdruck dem Verfasser vorbehalten.

Indulte, deren sich die dem ersten seraphischen Orden aggregierten Tertiargenossenschaften erfreuen, im Wortlaut mitteilen. Diesbezüglich hat nun zwar der ganze seraphische Orden ein Ablassummarium, das von der heiligen Ablasskongregation unterm 20. Juli 1841 approbiert worden ist (Reser. Auth. pag. 385—401). Aber dieses Summarium ist als vollends antiquiert zu betrachten; es ist eigentlich nur eine Abschrift des seraphischen Ablassummariums vom Jahre 1720 (Reser. Auth. pag. 401, n. 67). Außerdem ist es weder klar noch vollständig und enthält gar manche Unrichtigkeiten. Von den drei großen selbständigen Familien des ersten Ordens hat jedoch der Kapuziner-Orden ein ganz neues, vollständiges Ablassummarium, das von der heiligen Ablasskongregation am 23. Juni 1905 approbiert wurde. Die Minderbrüder und Konventualen bereiten je ein solches zur Approbation seitens der heiligen Ablasskongregation vor. Die Arbeit ist aber sehr kompliziert und schwierig; und es werden noch Jahre vergehen, bis die heilige Ablasskongregation die in Aussicht gestellte Arbeit überprüft und approbiert hat. Wir können deshalb nur den Ausweis der Ablässe, Privilegien und Indulte jener Tertiargenossenschaften bringen, die dem Kapuziner-Orden aggregiert sind. Immerhin ist aber dieser Ausweis im allgemeinen ein Regulativ für die Ablässe, Privilegien und Indulte, deren sich auch die den Ordenszweigen der Minderbrüder oder Konventualen aggregierten Tertiargenossenschaften erfreuen. Wir bringen nun zunächst den Ausweis selber und darauf eine Instruktion zu einzelnen Teilen.

A. Ausweis der Ablässe, Privilegien und Indulte der dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen von Tertiarschwestern.¹⁾

(Getreu nach dem von der heiligen Ablasskongregation am 23. Juni 1905 approbierten Ablassverzeichnis des Kapuziner-Ordens.)

I. Ablässe, Privilegien und Indulte, die den Schwestern der dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen mit Rücksicht ihres klösterlichen Standes gewährt sind.

A. Vollkommene Ablässe sind gewährt:²⁾

1. Allen Kandidatinnen am Tag ihrer Einkleidung in die Kongregation nach würdiger Beichte und Kommunion (Vgl. Paulus V., 23. Mai 1606).

2. Jeder Novizin, die, nachdem sie die heiligen Sakramente empfangen, nach Ablauf des Probejahres die heilige Profess in der Kongregation ablegt³⁾ (wie unter Nr. 1).

¹⁾ Dieser Ausweis gilt ebenso für die dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen von Tertiärbrüdern. — ²⁾ Die Bedingungen zum Gewinn des vollkommenen Ablasses sind in den Nummern genau angegeben. Ist (Ablass-) Gebet vorgeschrieben, so ist damit noch nicht ein Kirchenbesuch vorgeschrieben, außer es ist dies ausdrücklich angegeben. — ³⁾ Eine Novizin, die vor Ablauf des Noviziatjahres in Todesgefahr

3. Jeder Schwester, die sich in einem Kloster (Hause oder einer Anstalt) der Kongregation aufhält, am Hauptfeste des Ordensstifters (4. Oktober), wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente nach der Meinung des Papstes für die Anliegen der Christenheit eine Zeitlang fromme Gebete verrichtet (wie unter Nr. 1).

4. Jeder sterbenden Schwester, wenn sie die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfängt oder wenigstens reumütig den heiligsten Namen Jesus mit dem Munde, so es ihr möglich ist, oder, falls dies nicht mehr möglich ist, wenigstens mit dem Herzen andächtig anruft¹⁾ (wie unter Nr. 1).

5. Jenen Schwestern, die nach Empfang der heiligen Sakramente der Primiz oder der Darbringung des ersten heiligen Messopfers eines Priesters des Ordens, dem sie aggregiert sind (also eines Kapuziners) bewohnen (wie unter Nr. 1).

6. Jenen Schwestern, die durch zehn Tage hindurch, oder beim Obwalten eines gesetzmäßigen Hindernisses, das die Oberinnen zu beurteilen haben, wenigstens drei Tage lang, abgesondert vom Umgang mit andern, geistlichen Übungen, nämlich frommen Lesungen, Betrachtungen über die Geheimnisse des Glaubens, mündlichen Gebeten wenigstens während zweier Stunden obliegen, wenn sie zugleich die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen²⁾ (wie unter Nr. 1 und Pius X., 14. Dezember 1904).

7. Jenen Schwestern, die am Gedächtnistag aller verstorbenen Kapuziner oder Kapuzinerinnen nach Empfang der heiligen Sakramente die Kirche oder das öffentliche oder private Oratorium ihrer Kongregation besuchen und daselbst nach der Meinung des Papstes eine Zeitlang für die Anliegen der Christenheit fromme Gebete verrichten³⁾ (vgl. Pius X., 10. Febr. 1905).

8. Jene Schwestern, die am Jahrestag der Profess des heiligen Franziskus, d. h. am 16. April, nach Empfang der heiligen Sakra-

die Profess ablegt, gewinnt nach der allgemeinen Ansicht der Gottesgelehrten, falls sie wirklich vom Leben scheidet, den Ablass, der den Novizinnen gewährt ist, wenn sie nach Ablauf des Probejahres die Profess ablegen.

— ¹⁾ Dieser Ablass für die Sterbestunde ist an und für sich gegeben, so daß ihn die sterbenden Schwestern unter obigen Bedingungen gewinnen, auch wenn ihnen kein Priester den apostolischen Sterbeablass erteilt hat.

— ²⁾ Zum Verständnis dieser Nummer sei bemerkt, daß nach der ursprünglichen Verleihung die Ordensleute zehn Tage lang geistliche Exerzitien machen mußten, um den damit verbundenen vollkommenen Ablass gewinnen zu können. Auch wurden früher die Exerzitien in etwas anderer Form gehalten als jetzt. In unserer Zeit können namentlich wegen der vielen Arbeiten die Exerzitien nicht mehr so lang gehalten werden. Die Oberinnen können deshalb eine kürzere Zeitfrist für die jährlichen oder sonstwie (z. B. auf die Profess) einfallenden Exerzitien bestimmen; und die Schwestern gewinnen alsdann den für die Exerzitien verliehenen vollkommenen Ablass selbst dann, wenn sie nur auf drei Tage festgestellt wurden. Ablassgebet und Kirchenbesuch sind nicht vorgeschrieben. — ³⁾ Es bestehen drei solcher Gedächtnistage, nämlich je einer: für die verstorbenen Kapuziner, dann für die verstorbenen Kapuzinerinnen und end-

mente einen Kirchenbesuch mit Gebet, wie in Nr. 7 gesagt wurde, vornehmen¹⁾ (wie unter Nr. 7).

9. Jeder Schwester, wenn sie den sogenannten Franziskaner-Rosenkranz, nämlich den von den sieben Freuden der seligsten Jungfrau Maria betet. (Vgl. Paul V., 8. Juni 1608; Innozenz XI., 15. Mai 1688.)

10. Den Schwestern, die am 29. November, an welchem Tage eben der heilige Vater Franziskus die Bestätigung der heiligen Ordensregel von Papst Honorius III. erlangt hat, nach Empfang der heiligen Sakramente die heilige Profess erneuern und nach der Meinung des Papstes eine Zeitlang für die Anliegen der Christenheit und für das geistliche Wachstum des Ordens fromme Gebete zu Gott verrichten.²⁾ (Vgl. Klemens XII., 2. Mai 1736.)

11. Desgleichen allen Schwestern, die am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Jänner), als dem Jahrestag der Weihe des ganzen Kapuziner-Ordens an das heiligste Herz Jesu, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente die heilige Profess erneuern. (Vgl. Pius IX., 7. Oktober 1873.)

12. Desgleichen den Schwestern einmal im Jahre an einem beliebigen Tag, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente nach der Meinung des Papstes für die Anliegen der Christenheit eine Zeitlang fromme Gebete zu Gott verrichten zur Zeit, wo sie folgende Uebungen vornehmen: 1° daß sie siebenmal betend durch das Klaustrum ihrer klösterlichen Niederlassung gehen und zuletzt das heiligste Sakrament andächtig besuchen (diese Uebung gilt als Ersatz für den Besuch der sieben Hauptkirchen Roms); 2° oder daß sie dreimal betend durch das Klaustrum ihrer klösterlichen Niederlassung gehen und zuletzt einen Altar oder ein Kreuzifixbild des heiligsten Erlösers andächtig besuchen (diese Uebung gilt als Ersatz für den Besuch des Heiligtums auf dem Berge Varallo); 3° oder daß sie endlich in ähnlicher Weise dreimal durch das Klaustrum gehen und darauf einen Altar oder ein Bild des heiligen Vaters

lich in den auswärtigen Missionsgebieten des Kapuziner-Ordens für die verstorbenen Kapuziner-Missionäre. Die Gedächtnistage fallen unmittelbar auf den ersten weder durch einen einfallenden Sonntag noch durch ein festum secundae classis verhinderten Tag, während der Oktav des Festes des heiligen Franziskus, der heiligen Klara und des heiligen Tibeltis von Sigmaringen. Den vollkommenen Ablass für den letzten Gedächtnistag können die Schwestern nur in den auswärtigen Kapuziner-Missionsgebieten, also z. B. in den Missionsbezirken von Bettiah und Arafanien gewinnen. Ablassgebet und Kirchenbesuch, die bei diesen drei Gedächtnistagen ausdrücklich vorgeschrieben sind, müssen, weil der Ablass nicht an ein eigentliches Fest geknüpft ist, während des natürlichen Tages, also von 12 Uhr nachts bis wieder 12 Uhr nachts, geschehen. — ¹⁾ Auch dieser Kirchenbesuch muß, weil der Ablass nicht an ein Fest geknüpft ist, während des natürlichen Tages, also von 12 Uhr nachts bis wieder 12 Uhr nachts, erfolgen. — ²⁾ Ein Kirchenbesuch zur Verrichtung dieser Gebete ist nicht vorgeschrieben.

Franziskus besuchen (diese Uebung gilt als Ersatz für den Besuch des Heiligtums zu Assisi und Alvernia.¹⁾ (Vgl. Pius VI., 25. September 1779.)

13. Ebenso allen Schwestern, die nach Empfang der heiligen Sakramente²⁾ die Generalabsolution unter der für die Ordensleute bestimmten Formel „Ne reminiscaris“ von ihrem Beichtvater oder von einem anderen Priester, der, wenngleich zur Abnahme ihrer Beichten nicht aufgestellt, aber doch vom zuständigen Bischof hiezu ermächtigt worden ist, empfangen und nach der Meinung des Papstes für die Anliegen der Christenheit eine Zeitlang beten, und zwar an folgenden Festen: Weihnachtstag, Beschneidung (Neujahr), Erscheinung des Herrn (6. Jänner), Ostersonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitsfest, Fronleichnam; Mariä Lichtmeß (2. Februar), Verkündigung (25. März), Heimsuchung (2. Juli), Himmelfahrt (15. August), Geburt (8. September), Opferung (21. November), Unbefleckte Empfängnis (8. Dezember); Peter und Paul (29. Juni), Fest des heiligen Vaters Franziskus (4. Oktober), der heiligen Klara von Assisi (12. August), der heiligen Katharina, Jungfrau und Märtyrin (25. November), Allerheiligen (1. November); an jedem Tag in der Karwoche; einmal jährlich an dem Tag, an dem in den einzelnen Niederlassungen die kanonische Visitation³⁾ gehalten wird. (Vgl. Pius X., 10. Februar 1905.)

¹⁾ Um diese Verleihung zu verstehen, sei bemerkt, daß es in früheren Zeiten nicht selten vorkam, daß Ordensleute an ihre Obern herantraten mit der Bitte, gewisse Wallfahrtsorte besuchen zu dürfen, um die damit verbundenen Ablässe zu gewinnen. Dies gab nicht selten zu Unzukömmlichkeiten in Sachen der klösterlichen Disziplin Veranlassung. Um nun den Ordensleuten einen Ersatz für den Besuch solcher Wallfahrtsorte zu bieten, hat der Apostolische Stuhl dem Kapuziner-Orden obige Verleihung gewährt. Die Schwestern können nun für jede der drei obigen Uebungen einmal im Jahre je einen vollkommenen Ablass gewinnen. Die Uebungen können sowohl gemeinsam als auch einzeln für sich (privatim) geschehen. Der Empfang der heiligen Sakramente ist nicht vorgeschrieben. — ²⁾ Wenn zur Gewinnung eines Ablasses der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars vorgeschrieben ist, so können beide Sakramente bereits am Vortag empfangen werden, gleichviel ob der Ablass an den natürlichen oder an den kirchlichen Tag gebunden ist. Wer die löbliche Gewohnheit hat, einmal wöchentlich zu beichten (falls er nicht rechtmäßig gehindert ist) und im Stande der Gnade verharrt, kann alle Ablässe gewinnen, die im Laufe der Woche eintreffen. Noch mehr, auch jenen, die im Stande der Gnade verharren und täglich in rechter Gesinnung zu kommunizieren pflegen, kommt, wenngleich sie sich das eine oder andere Mal während der Woche der heiligen Kommunion enthalten, das soeben genannte Indult zugute, so daß sie auch ohne die wöchentliche Beichte die mittlerweile eintreffenden Ablässe gewinnen können: Pius X. mit Dekret der heiligen Ablasskongregation vom 14. Februar 1906. Dies gilt im allgemeinen, auch für den vollkommenen Ablass, der mit der Generalabsolution verbunden ist. — ³⁾ Wir bemerken, daß den vollkommenen Ablass für diesen Tag der gegenwärtige Ordensgeneral des Kapuziner-Ordens vom Apostolischen Stuhl erwirkt hat.

14. Desgleichen den Schwestern an den Festen des heiligen Fidelis von Sigmaringen (24. April) und des heiligen Franz Xaver (3. Dezember) nach Empfang der heiligen Sakramente, wenn sie während des Jahres täglich das Gebet „Vater der Barmherzigkeit“ (Misericordiarum Pater) verrichten.¹⁾ (Vgl. Leo XIII., 19. November 1895.)

15. Alle Schwestern sollen so oftmals die Ablässe der Stationskirchen von Rom, Portiunkula, von den hochheiligen Stätten zu Jerusalem und der Kirche des heiligen Apostels Jakobus zu Rompostella gewinnen können, als sie an was immer für einem Ort fünf Vater unser, „Gegrüßt seist du“ und „Ehre sei dem Vater“ für die Wohlfahrt der Christenheit und ein Vater unser, „Gegrüßt seist du“ und „Ehre sei dem Vater“ nach der Meinung des Papstes beten. (Vgl. Leo X., 1. September 1518.)

B. Die römischen Stationsablässe.

An den Tagen, an denen im römischen Meßbuch Stationsbittgänge verzeichnet sind, sollen die Schwestern, die sich in den klösterlichen Niederlassungen ihrer Kongregation aufhalten, alle jene Ablässe, die allen Christgläubigen an den genannten Tagen für den andächtigen Besuch der Stationskirchen in und außer Rom verliehen sind, gewinnen können, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente ihre Kirche oder öffentliche Kapelle, oder in Ermangelung einer solchen ihre Hauskapelle andächtig besuchen und dabei nach Meinung des Papstes fromme Gebete zu Gott richten. Eben dieselben römischen Stationsablässe sollen dieselben Schwestern auch ohne einen solchen Kirchenbesuch gewinnen können, wenn sie nur nach Empfang der heiligen Sakramente den 19. Psalm (Exaudiate Dominus = „Der Herr erhöhe dich“) samt den bestimmten Versikeln und Gebeten für den Papst und die heilige Kirche beten oder, falls sie den Psalm zc. nicht zu beten wüßten, dafür drei Vater unser und „Gegrüßt seist du“ sagen und nach der Meinung des Papstes beten.²⁾ (Vergleiche Paul V., 23. Mai 1606; Pius IX., 7. August 1868.)

Die Stationsablässe von Rom lauten nach dem Reskript der heiligen Ablasskongregation vom 9. Juli 1777 also:

a) Vollkommene: 1° am hohen Weihnachtstag (bei der dritten Messe und den ganzen Tag über; 2° am Gründonnerstag; 3° am Ostersonntag; 4° am Christi Himmelfahrtstag.

b) Unvollkommene: In der Adventszeit: am 1., 2.

¹⁾ Das genannte Gebet ist ein schönes Gebet um Verbreitung des heiligen Glaubens und eignet sich besonders bei der Dankagung nach der heiligen Kommunion. — ²⁾ Die Gebete müssen an den bezeichneten Tagen von 12 Uhr nachts bis wieder 12 Uhr nachts verrichtet werden. Der vorgeschriebene Empfang der heiligen Sakramente bezieht sich nur auf die vier Tage, auf die ein vollkommener Ablass fällt (Raccolta, S. 553).

und 4. Adventsonntag und am Vorabend vor Weihnachten je 15 Jahre und 15 Quadragenen.

Von Weihnachten bis Quinquagesima: In der heiligen Nacht und bei der zweiten Messe je 15 Jahre und 15 Quadragenen; am Fest des heiligen Stephanus, Johannes und der Unschuldigen Kinder, am Neujahrstag und Dreikönigsfest, an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima je 30 Jahre und 30 Quadragenen.

In der Fastenzeit: Am Michermittwoch und am 4. Fastensonntag je 15 Jahre und 15 Quadragenen; am Palmsonntag 25 Jahre und 25 Quadragenen; am Karfreitag und Karstag je 30 Jahre und 30 Quadragenen; an allen übrigen Tagen der Fastenzeit je 10 Jahre und 10 Quadragenen.

In der Osterzeit: Vom Ostermontag bis einschließlich weißen Sonntag täglich, am Markustag und an den drei Vortagen je 30 Jahre und 30 Quadragenen.

In der Pfingstzeit: Am Samstag vor Pfingsten 10 Jahre und 10 Quadragenen; in der Pfingstwoche vom Sonntag bis einschließlich Samstag täglich je 30 Jahre und 30 Quadragenen.

An den Quatembertagen: Je 10 Jahre und 10 Quadragenen (an den Quatembertagen in der Pfingstwoche jedoch wie schon gesagt je 30 Jahre und 30 Quadragenen).

C. Unvollkommene Ablässe sind gewährt:

1. Von 60 Jahren und 60 Quadragenen jeder Schwester, die während eines Monats täglich eine halbe Stunde lang dem innerlichen Gebete (d. h. der Betrachtung) obliegt,¹⁾ wenn sie am letzten Sonntag desselben Monats nach verrichteter Beichte die heilige Kommunion empfängt. (Vgl. Paul V., 23. Mai 1606.)

2. Von sieben Jahren an jedem ersten Freitag im Monat den einzelnen Schwestern, wenn sie die Profess erneuern. (Vgl. Pius IX., 7. Oktober 1873.)

3. Von 5 Jahren und 5 Quadragenen täglich allen Schwestern, die innerhalb der klösterlichen Niederlassungen ihrer Kongregation wohnen, wenn sie fünf Vater unser und „Gegrüßt seist du“ vor dem Altar ihrer eigenen Kirche oder, falls sie mit Erlaubnis ihrer Oberinnen auf der Reise begriffen sind, vor was immer für einem Altar beten (wie unter Nr. 1).

4. Von 3 Jahren und 3 Quadragenen den Schwestern, die in den Schuldkapiteln reumütigen Herzens ihre Schuld, d. h. ihre Verstöße gegen die klösterliche Disziplin, ihre öffentlichen Fehler und Unvollkommenheiten bekennen, geistlicher Weise kommunizieren und Tugendübungen vornehmen (wie unter Nr. 1).

¹⁾ Die Schwestern dürfen sich auch der von den Satzungen ihrer Kongregation vorgeschriebenen Betrachtung als Ablasswerk bedienen (vgl. S. C. Indulg., 7. März 1888).

5. Von 300 Tagen einmal täglich jenen Schwestern, die das Gebet „Vater der Barmherzigkeit“ (*Misericordiarum Pater*) samt 1 Vater unser, „Gegrüßt seist du“ und „Ehre sei dem Vater“ beten. (Vgl. Leo XIII., 19. Mai 1895.)

D. Privilegien und Indulte.

1. Die Schwestern, die, mit Gewalt ausgewiesen, in eigenen Häusern, wo wenigstens vier Schwestern verweilen, mit Erlaubnis ihrer Oberinnen sich aufhalten, können im Privatoratorium solcher Häuser unter Einhaltung der sonst noch gegebenen Verordnungen¹⁾ alle und jegliche Ablässe gewinnen, deren sich die Kirchen und Häuser, aus denen sie vertrieben worden sind, erfreuen. (Vgl. Pius IX., 28. Juni 1866 und 18. April 1867.)

2. Kranke und in Rekonvaleszenz befindliche Schwestern im Krankenzimmer können durch den Besuch der Krankenkapelle und durch Verrichtung der andern vorgeschriebenen Ablasswerke alle Ablässe gewinnen, die sie durch den Besuch ihrer Kirche gewinnen würden. (Vgl. Benedikt XIII., 24. April 1725.)

3. Jene Schwestern, die so schwer krank darniederliegen, daß sie außerstande sind, vom Krankenbett aufzustehen und sich in die Kirche zu begeben, können die auf den Besuch der Kapuziner-Ordenskirchen verliehenen Ablässe gewinnen, wenn sie die vorgeschriebenen Werke, soweit es ihnen möglich ist, verrichten, oder wenn ihre Oberin oder ihr Beichtvater sie in andere Werke umwandelt. (Vgl. Benedikt XIII., 30. Jänner 1726.)

4. Die Schwestern können die General-Absolution auch privatim am Vortag der Feste, an die sie geknüpft ist, sich erteilen lassen. Jene Schwestern, die durch ein gesetzmäßiges, von der Oberin zu beurteilendes Hindernis zurückgehalten werden, die General-Absolution am festgesetzten Tag zu empfangen, können sie an einem der sieben, auf das festgesetzte Fest unmittelbar folgenden Tage empfangen. (Vgl. Pius X., 14. Dezember 1904.)

5. Der Hochaltar aller Kirchen und öffentlichen Kapellen der Kongregation erfreut sich des täglich privilegierten Altarablasses für alle Messen, die an demselben von was immer für einem Ordens- oder Weltpriester für die Seelenruhe eines im Frieden des Herrn verstorbenen Christgläubigen gefeiert werden.²⁾ (Vgl. Klemens XIV., 30. Juli 1770.)

¹⁾ Darnach müßte ein solches Oratorium unter andern derart eingerichtet werden, daß daselbst täglich die heilige Messe gefeiert, das heiligste Sakrament aufbewahrt, von den Schwestern die heilige Kommunion empfangen und das Gebot der Anhörung der heiligen Messe erfüllt werden könne. — ²⁾ Dem fügen wir noch ein allgemeines Indult bei: Alle Ordensleute und alle jene, die sich in religiösen Genossenschaften aufhalten, können, falls sie beim Läuten der Betglocke in der Frühe, mittags und abends durch irgend ein Werk der klösterlichen Disziplin verhindert sind, dennoch die Ablässe, die auf die Verrichtung des Gebetes „Der Engel des Herrn“

6. Alle Messen, die für die Seelenruhe der verstorbenen Schwestern von was immer für einem Ordens- oder Weltpriester dargebracht werden, sind stets und überall privilegiert (d. h. sie erfreuen sich des vollkommenen Altarablasses. (Vgl. Pius X., 10. Febr. 1905.)

Dritter Artikel.

Ablässe, Privilegien und Indulte, die auf die Berufsarbeiten der Schwestern der mit dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen verliehen sind.

A. Indult zu Gunsten der Schwestern, die in Krankenhäusern den Kranken beistehen.

Jene Schwestern, die sich mit rechtmäßiger Erlaubnis in Krankenhäusern zum Dienste der Kranken aufhalten, erfreuen sich aller und jeglicher geistlichen Gnaden, gerade so, als wohnten sie in den Niederlassungen ihrer Kongregation. (Vgl. Benedikt XIV., 31. Juli 1754 und 28. November 1756.)

B. Für die auswärtigen Missionen.¹⁾

1. Jene Schwestern, die mit rechtmäßiger Erlaubnis in die Gebiete und Länder der Un- und Irrgläubigen zur Ausübung des Missionsberufes gesandt werden, können nach Empfang der heiligen Sakramente bei ihrer Abreise und bei ihrer Ankunft an dem ihnen zugewiesenen Missionsposten einen vollkommenen Ablass gewinnen. (Vgl. Paul V., 23. Mai 1606.)

2. In den Missionsniederlassungen ihrer Kongregation erfreuen sich die Kirchen und öffentlichen Oratorien, wenn sie bleibend sind und die Gläubigen zur Anhörung der heiligen Messe und zum Empfang der heiligen Sakramente Zutritt haben, derselben Ablässe, die auf den Besuch der Kirchen des Kapuziner-Ordens verliehen sind. (Vgl. Klemens XII., 11. Juni 1732.)

3. Allen Missionschwestern, die sich in ihren Missionsniederlassungen wenigstens durch fünf fortlaufende Tage hindurch zu was immer für einer Zeit den geistlichen Exerzitien unterziehen, ist einmal im Jahre ein vollkommener Ablass verliehen, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente eine Zeitlang auf die Meinung des Papstes für die Wohlfahrt der Christenheit beten. (Vgl. Benedikt XIV., 27. Juli 1751.)²⁾

beim Ave Maria-Säuten verliehen sind, gewinnen, wenn sie nur sogleich nach Beendigung des betreffenden klösterlichen Werkes den „Engel des Herrn“ knieend (beziehungsweise stehend) und andächtig beten (Benedikt XIII., 5. Dezember 1727). — ¹⁾ Die hier unter B aufgeführten Verleihungen gelten für alle Länder, die der heiligen Kongregation für das Werk der Glaubensverbreitung untergestellt sind, z. B. Khatien in der Schweiz, Bettiah in Ostindien, Araucanien in Südamerika u. — ²⁾ Nach der im ersten Artikel unter A, n. 6 verzeichneten Verleihung kann die Oberin bei obwaltenden Hindernissen eine kürzere Zeit bis zu wenigstens drei Tagen für die Exerzitien bestimmen. Auch ist dort ein eigenes Ablassgebet nach der Meinung des Papstes nicht mehr vorgeschrieben.

4. In den Missionsgebieten sind die Hochaltäre der Kirchen und öffentlichen Kapellen ihrer Kongregation in gleicher Weise privilegiert, d. h. erfreuen sich des vollkommenen Altarablasses, wie die Hochaltäre der Kirchen des Kapuziner-Ordens, dem sie aggregiert sind. (Vgl. Klemens XIII., 20. November 1763.)¹⁾

5. Die in den Missionsgebieten verweilenden Schwestern, die alle 14 Tage beichten zu gehen pflegen, können alle und jegliche in diese Zwischenzeit einfallenden Ablässe gewinnen, ohne daß sie die für die einzelnen Ablässe vorgeschriebene Beichte zu verrichten hätten, wenn sie nur die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. (Vgl. Pius X., 14. Dezember 1904.)²⁾

6. Ein vollkommener Ablass ist jenen Missionschwestern gewährt, die Volksschulen gründen und leiten, und zwar den Gründerinnen am ersten Tag ihrer Eröffnung, den Schulleiterinnen am Tag, wo sie die Leitung der Schule übernehmen, wenn sie nur nach Empfang der heiligen Sakramente die Kirche oder das Oratorium ihres Hauses andächtig besuchen und daselbst eine Zeitlang für die Ausbreitung des heiligen Glaubens und nach der Meinung des Papstes fromme Gebete zu Gott verrichten. (Vgl. Leo XIII., 13. Februar 1887.)

Die klösterlichen Institute von Tertiärbrüdern erfreuen sich kraft der Aggregation an den Kapuziner-Orden außerdem folgender Indulte:

a) Den einzelnen Tertiärbrüdern, die in Kollegien oder Seminarien zum apostolischen Missionsberuf erzogen wurden, ist ein vollkommener Ablass gewährt nicht bloß dann, wann sie den Eid, durch den sie sich zur Ehre Gottes für das Heil der Seelen zu wirken verpflichten, das erstemal ablegen, sondern auch wenn sie denselben am festgesetzten Tag erneuern, falls sie nur in beiden Fällen die heiligen Sakramente empfangen. (Pius VI., 7. Mai 1775.)

b) In den Missionsgebieten jenseits der Gebirge, wo die Tertiär-

¹⁾ Handelt es sich um eine Kirche unter Irregulären, so muß der Ort (und nicht etwa das Land), wo sich die Kirche befindet, paritätisch sein (vgl. Hl. Ablasskongr., 23. Nov. 1750). Uebrigens sind durch ein späteres, oben im ersten Kapitel unter D, n. 5 angeführtes Indult alle Hochaltäre der Kirchen und öffentlichen Kapellen der Kongregation ohne Ausnahme, also auch in den Missionsländern privilegiert. — Wir erwähnen hier auch ein allgemeines Indult für alle Christgläubigen in den Missionsländern bezüglich des Apostolischen Sterbeablasses: Weil es leicht zutrifft, daß in den Missionsländern Christgläubige ohne Empfang der heiligen Sterbesakramente und ohne priesterlichen Beistand aus diesem Leben scheiden, so ist ihnen in der Todesstunde ein vollkommener Ablass gewährt, wenn sie reumütigen Sinnes den heiligsten Namen Jesus wenigstens mit dem Herzen anrufen, den Tod mit christlicher Ergebung und demütiger Gesinnung, wie es sich gebührt, von der Hand des Herrn annehmen und ihre Seele in die Hände ihres Schöpfers empfehlen. (Klemens XIV., 5. April 1772.)

— ²⁾ Dieses Indult ist für die Missionsländer deshalb gegeben worden, weil sowohl die Missionäre als auch die Missionschwestern wegen der geringen Zahl der Missionäre und wegen der Entfernung der Missionsstationen gar oft außerstande gesetzt sind, allwöchentlich beichten gehen zu können.

brüder keine eigenen Kirchen haben, erfreuen sich jene Säkularkirchen, in denen die Tertiärbrüder die Funktionen der Missionäre verrichten, der Ablässe des Kapuziner-Ordens. (Benedikt XIV., 14. Februar 1742.)

c) Allen Missionären der Tertiärbrüder, sowie allen Christgläubigen, jedoch nur des männlichen Geschlechtes, die sich in den Häusern und Hospizien der Missionen zu was immer für einer Zeit durch fünf ununterbrochene Tage hindurch¹⁾ geistlichen Exerzitien unterziehen, ist einmal im Jahr ein vollkommener Ablass gewährt, falls sie nur die heiligen Sakramente empfangen und nach der Meinung des Papstes fromme Gebete verrichten. (Benedikt XIV., 27. Juli 1751.)

d) Die Missionäre der Tertiärbrüder, die sich in den Gebieten der Un- und Irrgläubigen aufhalten, haben die Vollmacht, mit Erlaubnis des Ordinarius, falls ein solcher bestellt ist, den Christgläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass zu erteilen, wobei sie die von Papst Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel zu gebrauchen haben. (Benedikt XIV., 24. August 1751.)

C. Für Kapuziner-Volksmissionen und -Exerzitien.

(Pius X., Breve vom 10. Februar 1905 und Restr. der heiligen Ablass. vom 14. Dezember 1904.)²⁾

I. Ablässe und Privilegien:

1. Alle Gläubigen, die zur Zeit der von Kapuzinern gehaltenen Missionen wenigstens fünf Missionspredigten reumütigen Herzens beigewohnt haben, können einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragen gewinnen.

2. Dieselben Gläubigen können einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie zur Zeit einer solchen Mission fünf Missionspredigten bewohnen und außerdem die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen und nach der Meinung des Papstes eine Zeitlang fromme Gebete verrichten.

3. Bei Abhaltung von Missionen haben die Kapuziner die Vollmacht, am Schluß der Mission mit Einwilligung des zuständigen Bischofs das Missionskreuz zu weihen und es am Ort der Mission zu errichten, an dessen Besuch folgende Ablässe geknüpft sein sollen: a) Vollkommener Ablass für alle Christgläubigen: 1° Am Tage der Errichtung, 2° jährlich am Jahrestag der Errichtung, 3° jährlich an den Festen der Auffindung (3. Mai) und der Erhöhung (14. Sept.) des heiligen Kreuzes; Bedingungen: Beichte, Kommunion und Gebet

¹⁾ Für die Tertiärbrüder kann der Obere auch eine Frist von drei Tagen, unbeschadet des vollkommenen Ablasses, bestimmen. Vergl. oben 1. Artikel, A, n. 6. Die anderen Christgläubigen betreffend vgl. unten C, I. —

²⁾ Die hier unter C folgenden Ablässe, Privilegien und Indulte sind für die von Kapuzinern abgehaltenen Volksmissionen und Exerzitien gewährt und erstrecken sich nach unserer Auffassung, weil es sich direkt nicht um Ablässe, sondern um Indulte und Privilegien handelt, nicht auf die Missionen, welche die Patres der dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregation von Tertiärbrüdern abhalten. Sie wurden hier aufgenommen der Vollständigkeit wegen und weil ihre Kenntnis den Brüdern und Schwestern in vielen Fällen gute Dienste leistet. Ähnlich lauten die Verleihungen für die Volksmissionäre der Jesuiten, Dominikaner und Ignatianer oder Redemptoristen.

vor dem Missionskreuz nach Meinung des Papstes; b) 300 Tage Ablass für jene, die vor dem wie oben errichteten Kreuz fünf Vater unser, „Gegrüßt seist Du“ und „Ehre sei dem Vater“ reu- mütig und andächtig beten.

4. Allen Gläubigen, die wenigstens durch drei fortlaufende Tage hindurch an geistlichen, von Kapuzinern gegebenen Exerzitien teilnehmen, ist ein vollkommener Ablass gewährt, wenn sie nach Empfang der heiligen Sakramente auf die Meinung des Papstes eine Zeitlang fromme Gebete verrichten.

5. Die Kapuziner-Väter haben bei Abhaltung von Volksmissionen oder von geistlichen Exerzitien die Vollmacht, nach der letzten Predigt den päpstlichen Segen zu erteilen, mit dem ein vollkommener Ablass verbunden ist für alle bei der Erteilung anwesenden Gläubigen, die wenigstens die Hälfte der Predigten angehört haben, wenn sie beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Papstes eine Zeitlang fromme Gebete verrichten.

II. Indulte.

1. Zur Zeit der Volksmissionen und der geistlichen Exerzitien können jene Kapuziner-Väter, welche die Vollmacht besitzen, Skapuliere zu weihen und den Gläubigen anzulegen, die Weihenformel mit Aenderung der Einzahl in die Mehrzahl von der Kanzel aus sprechen und brauchen weder den Gläubigen die Skapuliere anzulegen, weil alsdann jeder Gläubiger selber sie sich anlegen soll, noch auch die Namen der so Aufgenommenen aufzuschreiben und an die betreffende Bruderschaft zu schicken.

2. Die Kapuziner können, wenn eine Seelsorgsgemeinde, in der sie Mission halten, sehr ausgedehnt ist, nach der Mission nicht bloß ein, sondern mehrere Missionskreuze errichten und weihen mit den oben verzeichneten Ablässen, falls nur jedes Missionskreuz vom nächsten wenigstens einen Kilometer weit entfernt ist.

3. Die Kranken können den vollkommenen Ablass, der bei Kapuziner-Missionen auf die Anhörung von wenigstens fünf Predigten verliehen ist, gewinnen, wenn sie statt der Predigten ein anderes Werk verrichten, das ihnen ihr Beichtvater auferlegt.

4. Den gleichen vollkommenen Ablass können jene Kinder, die zur heiligen Kommunion noch nicht zugelassen wurden, gewinnen, wenn sie bloß das heilige Sakrament der Buße empfangen, nach der Meinung des Papstes fromme Gebete verrichten und wenigstens fünf Missionspredigten bewohnen.

5. Jene Gläubigen, die sich in weiter Entfernung vom Ort, wo die Mission abgehalten wird, aufhalten, können die heiligen Sakramente der Buße und des Altars, deren Empfang zum Gewinn des Missionsablasses vorgeschrieben ist, während der 15 unmittelbar auf die Mission folgenden Tage empfangen, nur müssen sie die sonst noch vorgeschriebenen Ablasswerke verrichten.

Dritter Artikel.

Ablässe, die auf den Besuch der Kirchen und öffentlichen Kapellen der dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen für die Brüder und Schwestern, sowie für alle Christgläubigen verliehen sind.¹⁾

Beim Abgang einer Kirche oder öffentlichen Kapelle können auch in den Hauskapellen der Kongregation die Brüder und Schwestern und jene, die mit ihnen in Gemeinschaft leben, aber nicht die sonstigen Gläubigen, die folgenden Ablässe gewinnen.

A. Vollkommene Ablässe.

Auf den andächtigen und mit Gebet nach Meinung des Papstes verbundenen Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle (beziehungsweise beim Abgang derselben auf einen solchen Besuch einer Hauskapelle) der Kongregation ist nach Empfang der heiligen Sakramente ein vollkommener Ablass verliehen an folgenden Festen:²⁾

1° Des Titular-(Patroziniums)-Festes der Kirchen und Oratorien der Kongregation; 2° des Heiligsten Namens Jesu (2. Sonntag nach dem Dreikönigsfest); 3° des sel. Bernard von Korleone, Kap. (14. Jänner); 4° der hl. Bernard und Gef., MM. 1. D. (16. Jänner); 5° des heiligen Andreas v. Monti, B. 1. D. (1. Februar); 6° des hl. Josef v. Leonissa, Kap. (4. Febr.); 7° der hl. Peter Baptisi und Gef., MM. 1. und 3. Ord. (5. Februar); 8° der hl. Margareta v. Cortona, Büsserin 3. D. (23. Februar); 9° des hl. Johann Josef v. Kreuz, B. 1. D. (5. März); 10° der hl. Katharina v. Bologna, F. 2. D. (9. März); 11° des hl. Josef, Nährvaters J. Chr. (19. März); 12° der sel. Angela v. Foligno, B. 3. D. (30. März);³⁾ 13° des Schussfestes des hl. Josef (3. Sonntag nach Ostern); 14° des hl. Fidelis v. Sigmaringen,

¹⁾ Nach der Entscheidung der heiligen Ablasskongregation vom 13. September 1905 können die Gläubigen, wenn an einem bestimmten Tag auf den andächtigen Besuch der Kirchen eines Ordens zc. ein vollkommener Ablass verliehen ist, denselben in jeder dieser Kirchen einmal gewinnen (Acta Pontificia IV, 71 et sq.). Demnach kann der vollkommene Ablass an den in der folgenden Liste aufgeführten Tagen je einmal gewonnen werden in jeder Kirche oder öffentlichen Kapelle der Kapuziner und Kapuzinerinnen, und außerdem je einmal in jeder Kirche oder öffentlichen Kapelle der aggregierten Kongregationen, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen von den Schwestern in den Hauskapellen der Kongregation. — ²⁾ Für alle diese Tage, mit Ausnahme der in Nr. 37—50 u. 51 angegebenen, beginnt die Zeit für den Kirchenbesuch, weil es eigentliche Feste sind, mit der ersten Vesper am Vorabend und dauert bis zum Eintritt der vollen Dunkelheit am Tage selber. Die erste Vesper beginnt zur Zeit, wo am Vortag nach der Gepflogenheit der Kirche die Vesper im Chor gebetet wird, also um 2 Uhr nachmittags und an Wochentagen in der Quadragesima schon um die Zeit vor Mittag, nämlich nach der Spätmesse, wo im Chor die Vesper gebetet wird. Wird ein Fest, auf das ein Ablass verliehen ist, übertragen, so wird, wenn die Verlegung des Festes, sei es auch nur bezüglich der äußeren Feierlichkeit, rechtmäßig, definitiv und mit den nötigen Befugnissen stattfindet, alsdann auch der Ablass übertragen, nicht aber, wenn bloß zufällig ob concurrentiam dignioris festi das Offizium samt der Messe verlegt wird (C. S. Indulg., 9. August 1852). — ³⁾ Vgl. S. C. Indulg., 28. Juli 1905.

M. a. d. Kap. Ord. (24. April); 15° des hl. Paul v. Kreuz, B. (28. April); 16° des hl. Petrus Regalat, B. 1. D. (13. Mai); 17° des hl. Paschal Baylon, B. 1. D. (17. Mai); 18° des hl. Felix v. Kantalizio, Kap. (18. Mai); 19° des hl. Bernardin v. Siena, B. 1. D. (20. Mai); 20° des sel. Kripin v. Viterbo, Kap. (23. Mai); 21° des hl. Anton v. Padua, B. 1. D. (13. Juni); 22° des hl. Lorenz v. Brindisi, Kap. (7. Juli); 23° der hl. Veronika Juliani, Kapuzinerin (9. Juli); 24° der hl. Nikolaus und Gef. MM. 1. u. 3. D. (11. Juli); 25° des hl. Bonaventura, Bisch. u. Mr. 1. D. (14. Juli); 26° des hl. Franz Solan, B. 1. D. (24. Juli); 27° der hl. Klara v. Assisi, Stifterin d. 2. Ord. (12. August); 28° des hl. Rochus, B. 3. D. (16. August); 29° des hl. Ludwig, Bisch. u. B. (19. August); 30° des hl. Ludwig, Königs u. B. 3. D. (25., Rom 26. August); 31° der hl. Rosa v. Viterbo. J. 3. D. (4. September); 32° des sel. Bernard v. Dhyda, Kap. (11. September); 33° der Wundmale des hl. Vaters Franziskus (17. September); 34° des hl. Josef Rupertin, B. 1. D. (18. September); 35° des hl. Pazissus v. St. Severino, B. 1. D. (25. September); 36° unseres seraphischen hl. Vaters Franziskus (4. Oktober); 37° Gedächtnis aller verstorbenen Kapuziner (5. Oktober); ist die Feier an diesem Tag durch einen Sonntag oder ein Fest II. classis verhindert, am ersten nicht verhinderten Tag während der Oktav;¹⁾ 38° der hl. Maria Franziska v. d. 5 Wunden, J. 3. D. (7. Oktober); 39° des hl. Seraphin v. Berg Granario, Kap. (12. Oktober); 40° der hl. Daniel und Gef., MM. 1. D. (13. Oktober); 41° des hl. Petrus v. Alcantara, B. 1. D. (19. Oktober); 42° des hl. Johann Kapistran, B. 1. D. (23. Oktober); 43° des hl. Dibus v. Alfala, B. 1. D. (12. November); 44° der hl. Elisabeth v. Ungarn, Landgräfin v. Thüringen B. 3. D. (19. November); 45° des hl. Bernard von Portu Maurizio, B. 1. D. (26. November); 46° des hl. Jakobus v. d. Mark, B. 1. D. (28. November); 47° Allerheiligen des ganzen seraphischen Ordens (29. November); 48° Maria Unbefleckte Empfängnis (8. Dezember); 49° des hl. Josafat, Bisch. u. M. (14. Dezember);²⁾ 50° an einem beliebigen Tage für die Teilnahme am dreitägigen vierzigstündigen Gebete in den Kirchen der Kongregation, auch wenn die Aussetzung während der Nacht unterbrochen ist; 51° am ersten Dienstag jedes Monats in allen Kirchen der Kongregation für die Teilnahme bei der Aussetzung des Allerheiligsten zur St. Antonius-Andacht.

(Vgl. Klemens IX., 2. Oktober 1669; Innozenz XI., 26. August 1680; Klemens XI., 11. Oktober 1713, 27. August und 15. September 1714; Benedikt XIII., 17. Juli und 22. Dezember 1728; Klemens XII., 30. August 1731, 12. Dezember 1735; Benedikt XIV., 23. August 1746, 24. November 1755; Klemens XIII., 17. Jänner 1769; Klemens XIV., 6. Juli 1773; Pius VI., 10. März, 27. Juni und 9. August 1781; Pius VII., 18. Jänner 1820; Gregor XVI., 27. März 1840; Pius IX., 30. September 1852, 16. Jänner 1868; Pius X., 10. Februar 1905.)

¹⁾ An diesem Gedächtnistag können nicht bloß die Schwestern, sondern alle Gläubigen nach Empfang der heiligen Sakramente und Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle (beziehungsweise der Hauskapelle) der Kongregation einen vollkommenen Ablass gewinnen, während an den zwei anderen Gedächtnistagen, nämlich der verstorbenen Kapuzinerinnen (nach dem 12. August) und der verstorbenen Kapuziner-Missionäre (nach dem 24. Apr.) nur die Schwestern den vollkommenen Ablass gewinnen können. Vgl. I. Art. A. n. 7. — ²⁾ Außer an den bisher angeführten Festen der Ordensheiligen und Seligen ist unter denselben Bedingungen ein vollkommener Ablass, vorläufig auf sieben Jahre, d. i. bis 2. Dezember 1908, verliehen an folgenden vier Ordensfesten: 1° des sel. Dibus v. Radix, Kap. (24. März); 2° des sel. Benedikt v. Urbino, Kap. (11. Mai); 3° der sel. Maria Magdalena Martinengo, Kapuzinerin (27. Juli); 4° des sel. Angelus v. Atrio, Kap. (30. Oktober); (Vgl. Leo XIII., 2. Dezember 1901.)

52° Allen Gläubigen, die nach Empfang der heiligen Sakramente was immer für eine Kirche oder öffentliche Kapelle der Kongregation von der ersten Vesper am Vorabende bis Sonnenuntergang (d. h. bis zum Eintritt der vollen Dunkelheit) des 2. August andächtig besuchen und daselbst nach der Meinung des Papstes fromme Gebete zu Gott richten, ist toties quoties ein vollkommener Ablass verliehen (vgl. Gregor XV., 12. Oktober 1622).

B. Unvollkommene Ablässe.¹⁾

Auf den reumütigen und andächtigen Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle (beziehungsweise beim Abgang derselben auf einen solchen Besuch der Hauskapelle) der Kongregation ist ein Ablass von 10 Jahren und 10 Quadragen verliehen an folgenden Festen und an jedem Tag während der Oktav der nämlichen Feste:

1° Der Unbefleckten Empfängnis Mariä; 2° Mariä Geburt; 3° Mariä Verkündigung; 4° Mariä Lichtmeß; 5° Mariä Himmelfahrt; 6° des heil. Vaters Franziskus (4. Oktober); 7° der hl. Klara von Assisi (12. August); 8° der jährlichen Kirchweihe der einzelnen Kirchen und öffentlichen Kapellen der Kongregation; 9° für jeden Besuch der Kirche oder öffentlichen Kapelle der Kongregation, in der das vierzigstündige Gebet, wenn auch mit nächstlicher Unterbrechung, gehalten wird (vgl. Pius X., Breve v. 10. Febr. 1905).

* * *

Alle und jegliche Ablässe, die in diesem Ausweis verzeichnet sind, können mit Ausnahme des vollkommenen Ablasses für die Sterbestunde, auch den armen Seelen im Fegfeuer fürbittweise zugewendet werden (vgl. Pius X., Reskr. der hl. Ablassk. v. 7. Juni 1905).

B. Instruktion zu einzelnen Punkten des Ausweises.

I. Der Rosenkranz von den sieben Freuden Mariä.

(Vgl. I. Art., A. n. 9.)

Aus dem Orden des heiligen Franziskus ist der Rosenkranz von den sieben Freuden der seligsten Jungfrau Maria hervorgegangen; er wird deshalb gewöhnlich „der Franziskaner-Rosenkranz“ genannt.

¹⁾ Außer den hier angeführten unvollkommenen Ablässen, die Papst Pius X. auf den andächtigen Besuch der Kapuziner-Ordenskirchen verliehen hat, wären noch manche unvollkommene Ablässe zu verzeichnen, welche die Päpste den Klosterkirchen des ganzen seraphischen Ordens, also auch des Kapuziner-Ordens, einst direkt verliehen haben, und die bisher nicht aufgehoben worden sind. Kraft der Ablassgemeinschaft erfreuen sich auch die Kirchen und Oratorien der dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen dieser Ablässe. Ein ganz zuverlässiges Verzeichnis dieser unvollkommenen Ablässe läßt sich aber nicht mehr zusammenstellen, weil die Urkunden im Lauf der Zeit verloren gegangen sind. Nichtsdestoweniger bleiben alle Ablässe, die in früheren Zeiten den Kirchen des ganzen seraphischen Ordens gewährt und später nicht aufgehoben worden sind, in Kraft, wenn auch die Verleihungsurkunden nicht vorgewiesen werden können. (S. C. Indulg. 30. Jan. 1843; Decr. Auth. n. 314.)

Er besteht aus sieben Gefäßchen zu je 1 Vater unser und 10 Ave Maria, woran dann zum Schluß noch 2 Ave Maria und 1 Vater unser samt Ave Maria für den Papst hinzugefügt werden. Die 72 Ave Maria sind eine Erinnerung an die 72 Lebensjahre, die die seligste Jungfrau nach der gewöhnlichen Ansicht auf Erden zugebracht hat; die 7 Gefäßchen werden zum Andenken und zur Verehrung der sieben Freuden der hochgebenedeiten Gottesmutter gebetet. Es ist zwar nicht vorgeschrieben, die Geheimnisse von den sieben Freuden ausdrücklich einzulegen; nach der alten Ordenssitte ist es jedoch sehr ratsam.

Der Franziskaner-Rosenkranz wird im seraphischen Orden in folgender Weise gebetet: Zuerst das apostolische Glaubensbekenntnis, dann 1 Vater unser, 3 Ave Maria mit Einlegung der drei göttlichen Tugenden wie beim gewöhnlichen Rosenkranz. Nun folgen die 7 Gefäßchen von je 1 Vater unser und 10 Ave Maria. Dabei können die Geheimnisse eingelegt werden. Es gibt eine doppelte Weise, sie einzulegen. Die einen legen bei den einzelnen Gefäßchen im englischen Gruße nach den Worten „Deines Leibes Jesu“ das betreffende Geheimnis also ein: 1° „Den du, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden vom Heiligen Geist empfangen hast“; 2° „den du, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden zu Elisabeth getragen hast“; 3° „den du, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden geboren hast“; 4° „den du, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden den heiligen drei Weisen zur Anbetung dargereicht hast“; 5° „den du, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden im Tempel wiedergefunden hast“; 6° „den du, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden nach der Auferstehung begrüßt hast“; 7° „der dich, o unbefleckte Jungfrau, mit Freuden in den Himmel aufgenommen und als Königin des Himmels und der Erde begrüßt hat“. Andere hingegen drücken die einzelnen Freuden nur einmal bei jedem Gefäßchen mit Worten aus, und zwar vor jedem Vater unser, indem sie sagen: „Das erste (zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebente) Gefäßchen erinnert uns an die Freude, die Maria empfand“ und sogleich die entsprechende Freude aussprechen, nämlich: 1° „Als sie bei der Begrüßung des Engels das ewige Wort vom Heiligen Geist empfangen hat“; 2° „als sie beim Besuch ihrer Base Elisabeth von ihr zum ersten Mal Mutter Gottes genannt wurde“; 3° „als sie ohne Schmerzen und Eintrag ihrer Jungfrauschaft Jesum Christum geboren hat“; 4° „als sie sah, wie die drei Weisen das göttliche Jesuskind anbeteten“; 5° „als sie Jesum, nachdem sie ihn verloren hatte, nach drei Tagen im Tempel wieder gefunden hat“; 6° „als ihr Jesus nach seiner glorreichen Auferstehung erschienen ist“; 7° „als sie in den Himmel aufgenommen und über alle Chöre der Engel erhöht worden ist“. Nach Vollendung der 7 Gefäßchen werden 2 Ave Maria beigelegt, wo dann beim zweiten Ave Maria nach den Worten „Deines Leibes Jesu“ die Worte eingelegt werden: „und gebenedeit ist die Stunde, in der deine Seele aus dem reinsten und

feuschesten Leib zum Himmel emporgeflogen ist“. Nur wird noch zum Schluß 1 Vater unser und 1 Ave Maria für den Papst gebetet.

Mit der Abbetung des Franziskaner-Rosenkranzes können alle Mitglieder sowohl der drei regulären Orden wie des Dritten Ordens des heiligen Franziskus für die Weltleute als auch der klösterlichen seraphischen mit dem ersten Orden aggregierten Kongregationen jedesmal einen vollkommenen Ablass gewinnen. Zum Gewinn des Ablasses ist für die Genannten weder der Gebrauch eines materiellen, aus 72 Körnern bestehenden Rosenkranzes, noch viel weniger ein geweihter Rosenkranz erforderlich; desgleichen ist dazu weder der Empfang der heiligen Sakramente noch ein Kirchenbesuch oder Ablassgebet vorgeschrieben. Die einzige Bedingung ist die Abbetung des Rosenkranzes.

II. Ueber die Generalabsolution.

(Vgl. Ausweis, I. Art., A. n. 13.)

Die dem Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen erfreuen sich des Privilegs, an den bestimmten Tagen die Generalabsolution der Ordensleute empfangen zu können. Das Wesen und die Wirkungen der Generalabsolution erklären sich daraus, daß sie eine kirchliche Absolution ist, mit der zugleich (wenigstens für den Kapuziner-Orden) ein vollkommener Ablass verbunden ist.

Durch die Generalabsolution wird zunächst den Mitgliedern jener regulären Orden und klösterlichen Genossenschaften, die sich dieses Privilegs erfreuen, nach Maßgabe der in der Formel enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen eine rechtsgültige Losprechung erteilt. Diese Losprechung bezieht sich einerseits auf Zensuren und Strafen, die die Kirche allgemein auf bestimmte Vergehen und Uebertretungen ihrer Gesetze festgesetzt hat, anderseits auf Strafen, die auf Uebertretungen der Ordensgelübde, der heiligen Regel, der Ordenssazungen, der kanonischen Ermahnungen der Obern verhängt sind.

Mit der Generalabsolution ist dann für den ganzen Kapuziner-Orden¹⁾ und die ihm aggregierten Kongregationen durch Breve Pius X. vom 10. Februar 1905 auch ein vollkommener Ablass verbunden, den man für sich selber gewinnen oder den lieben Verstorbenen fürbittweise zuwenden kann. Die vorgeschriebenen Bedingungen sind: der Empfang der heiligen Sakramente und Gebet nach Meinung des Papstes. Ein Kirchenbesuch ist nicht erforderlich. Desgleichen ist es nicht nötig, daß der Priester bei der Erteilung der Generalabsolution eine heilsame Buße auflege.

¹⁾ Seit der Rebofation der Ablässe für die Ordensleute durch die Bulle „Romanus Pontifex“ vom 23. Mai 1606 ist es zweifelhaft, ob mit der Generalabsolution der Ordensleute auch ein vollkommener Ablass verbunden ist. Um den Zweifel zu beheben, hat der gegenwärtige General des Kapuziner-Ordens den vollkommenen Ablass für die Generalabsolution für seinen Orden vom Apostolischen Stuhl erbeten und erlangt.

Die Generalabsolution kann nach einer Entscheidung der heil. Ablafkongregation vom 22. März 1879 nach der Gewohnheit sowohl privatim, d. h. im Beichtstuhl, als auch außerhalb der Beichte öffentlich, d. h. der versammelten Familie, gespendet werden. Es geziemt sich jedoch, daß sie, wenn keine Hindernisse dazwischen treten, öffentlich, den hiezu versammelten Schwestern, erteilt werde. Jene Schwestern, die wegen Krankheit, wegen der Berufsarbeiten u. verhindert sind, bei der öffentlichen Erteilung zu erscheinen, können um die Generalabsolution im Beichtstuhl nachsuchen. Es stände nichts im Wege, in Häusern, die sehr viele Schwestern zählen, die Generalabsolution zweimal öffentlich zu erteilen, damit jene Schwestern, die verhindert sind, bei der einen Erteilung anwesend zu sein, Gelegenheit bekommen, bei der zweiten Erteilung sich einzufinden.

Die öffentliche Erteilung der Generalabsolution muß an den bestimmten Tagen selber, d. h. die Tage im natürlichen Sinn genommen, also von 12 Uhr nachts bis wieder 12 Uhr nachts, erfolgen.¹⁾ Die private Erteilung im Beichtstuhl kann jedoch kraft besondern Privilegs (vgl. Ausweis, 1. Art. D, n. 4) bereits am ganzen Vortag geschehen. Ebenso darf jenen Schwestern, die rechtmäßig verhindert sind, die Generalabsolution am festgesetzten Tag zu empfangen, dieselbe privatim an einem der nächstfolgenden sieben Tage gespendet werden. (Ibid.)

Zur Erteilung der Generalabsolution sind die Beichtväter der Schwestern befugt; sie bedürfen hiezu keiner weitem oder besondern Ermächtigung. Der ordentliche Beichtvater besitzt die Vollmacht, die Generalabsolution öffentlich und privatim zu erteilen, für die ganze Zeit, für die er als Beichtvater aufgestellt ist. Der außerordentliche Beichtvater darf sie privatim und öffentlich spenden an den Tagen, wo er rechtmäßig als außerordentlicher Beichtvater berufen wird, falls es Tage sind, an denen die Generalabsolution gespendet werden kann. Der sogenannte „dritte“ Beichtvater darf sie nur jenen Schwestern privatim erteilen, die ihn in bestimmten Fällen als dritten Beichtvater verlangen. Reisende Schwestern können sich an den betreffenden Tagen die Generalabsolution im Beichtstuhl von jenem Priester erbeten, bei dem sie ihre Beichte ablegen. — Weil die Beichtväter der Schwestern nicht selten anderweitig durch ihre Berufsarbeiten verhindert sind, den Schwestern an den bestimmten Tagen die

¹⁾ Einige glauben zwar, daß an jenen Tagen der Generalabsolution, die Feste im kirchlichen Sinne sind, dieselbe auch öffentlich bereits von der Veſper des Vorabendes an erteilt werden dürfe, und daß dem die Entscheidung der heiligen Ablafkongregation vom 12. Jänner 1878 (Decr. Auth. n. 434 ad 1) nicht entgegenstehe. Bezüglich des Ordens der seligsten Jungfrau Maria von der Erlösung liegt aber eine positive Erklärung vor, daß die öffentliche Erteilung der Generalabsolution „von Mitternacht bis wieder Mitternacht erfolgen müsse“ (Moccheggiani, Coll. Indulg. n. 1426). Immerhin sei bemerkt, daß die Tage der Karwoche und der jährlichen kanonischen Visitation nicht Feste im kirchlichen Sinne sind.

Generalabsolution zu erteilen, so ermächtigen die zuständigen Bischöfe, wozu sie berechtigt sind (S. Congr. Indulg., 27. Mai 1903: Acta S. Sed. 35, 704.), auch andere Priester, z. B. den Generalsuperior, die Kapläne in manchen Niederlassungen, die Seelsorger, zur Erteilung der Generalabsolution, wie es eben die Umstände erheischen.

Da nach einer Entscheidung der heiligen Ritenkongregation vom 22. Dezember 1905 schon bei der öffentlichen Erteilung des Ablasssegens an die Mitglieder des Dritten Ordens für die Weltleute die violette Stola zu gebrauchen ist, so folgt daraus, daß dies umsomehr für die Generalabsolution der Ordensleute gilt und daher bei ihrer Erteilung die violette Stola genommen werden müsse.

Bei der öffentlichen Erteilung der Generalabsolution muß der Priester die für die Ordensleute bestimmte Formel gebrauchen; sie beginnt mit den Worten: *Ne reminiscaris*. Bei der privaten Erteilung aber ist die verkürzte Formel zu sprechen, die für die Erteilung des Ablasssegens an die weltlichen Tertiaren des heiligen Franziskus im Beichtstuhl vorgeschrieben ist; sie beginnt mit den Worten: *Dominus noster Iesus Christus etc.*¹⁾ Da auch diese Formel noch ziemlich lang ist, gestattet das Zeremoniale bei besonderen Umständen, daß eine ganz kurze Formel, beginnend mit *Auctoritate a Summis Pontificibus etc.*²⁾ gebraucht werden dürfe. Diesbezüglich können nun, was den Beichtvater betrifft, sowohl die große Zahl der Schwestern in größeren Niederlassungen als auch die Schwierigkeit, die ganze ziemlich lange Formel auswendig zu rezitieren, als „besondere Umstände“ gelten, daß er nicht die längere Formel gebrauchen müsse. Ueberdies ist zu beachten, daß die längere Formel zum Gewinn des Ablasses nicht *sub nullitate* vorgeschrieben ist. Wenn daher der Beichtvater auch „immer“ nur die „kürzere“ gebrauchte, so würde er die Generalabsolution mit dem vollkommenen Ablass doch gültig spenden. Damit sei aber nicht gesagt, daß er nie die längere Formel gebrauchen solle. Es ist vielmehr heilsam, nach Tunlichkeit die längere Formel zu gebrauchen, denn sie enthält manche Anrufungen, die gewiß nicht ohne Wirksamkeit sind, die aber in der kürzeren Formel fehlen.³⁾ — Die Formel soll nach einer Entscheidung der heiligen Ablasskongregation vom 10. Juni 1886 im Beichtstuhl unmittelbar nach der priesterlichen Losprechung, also noch vor den

1) Die ganze Formel lautet: *Dominus noster Iesus Christus, qui beato Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, ille te absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeas vitam aeternam, et vivas in saecula saeculorum. Amen. Per sacratissimam passionem et mortem D. N. I. Ch., precibus et meritis beatissimae semper Virginis Mariae, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, beati Patris nostri Francisci, et omnium Sanctorum, auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam Indulgentiam omnium peccatorum tuorum tibi impertior. In nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.* — 2) Diese kürzere Formel lautet: *Auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam peccatorum tuorum Indulgentiam tibi impertior. In Nomine patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen.* — 3) Vgl. Moccheggiani, Coll. Indulg. n. 1589.

Worten *Passio Domini nostri Iesu Christi* gesprochen werden. Im Fall, daß bei einer Andachtsbeichte dem Beichtfind die sakramentale Lossprechung nicht erteilt wird, wird die Formel für die Generalabsolution einfach nach der Anklage und Belehrung des Beichtfindes gesprochen.

III. Die Stationsablässe des heiligsten Sakramentes.

(Vgl. *Auszweis*, I. Art. A. n. 15.)

1. Seit unvordenklichen Zeiten besteht im ganzen seraphischen Orden die Gepflogenheit, entweder gemeinsam oder privatim mit ausgespannten Armen, meist im Chor vor dem Hochaltar, wo das hochwürdigste Gut aufbewahrt wird, 5 Vater unser, 5 „Gegrüßt seist du“ und 5 „Ehre sei dem Vater“ für die Wohlfahrt der Christenheit und dann noch 1 Vater unser, 1 „Gegrüßt seist du“ und 1 „Ehre sei dem Vater“ nach der Meinung des Papstes (also im ganzen 6 Vater unser, 6 „Gegrüßt seist du“ und 6 „Ehre sei dem Vater“) zu beten. Durch die Huld des Apostolischen Stuhles können alle Mitglieder der drei regulären sowie des Dritten Ordens des heiligen Franziskus für die Weltleute, ebenso der an den ersten Orden, also auch an den Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen des Dritten seraphischen Ordens sämtliche vollkommene und unvollkommene Ablässe der Stationskirchen von Rom (d. h. der sieben Hauptkirchen Roms), Portiunkula, von den hochheiligen Stätten zu Jerusalem und der Kirche des heiligen Apostels Jakobus zu Kompostella so oftmals gewinnen, als sie die besagten Gebete verrichten. Die Summe dieser Gebete und der darauf verliehenen Ablässe hieß man ursprünglich „Station“, und weil man nach altem Herkommen die Gebete meist vor einem Altar des heiligsten Sakramentes zu verrichten pflegte, wurde die ganze Übung „Station des heiligsten Sakramentes“ genannt. Der Name, obwohl nicht ganz zutreffend, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

2. Auf die Frage, was für und wie viele Ablässe auf diese Übung verliehen sind, kann man nur im allgemeinen antworten, daß darauf recht viele teils vollkommene teils unvollkommene Ablässe verliehen sind; aber eine genaue und sichere Zahl der Ablässe, deren sich die genannten Kirchen erfreuen, läßt sich nicht angeben. Die neueste *Raccolta* (n. 312), eine vom Apostolischen Stuhl selber angeordnete und als authentisch erklärte Sammlung, sagt bezüglich der sieben Hauptkirchen Roms, daß auf ihren andächtigen Besuch „sehr viele Ablässe“ verliehen sind. Von einigen der sieben Hauptkirchen, z. B. der Peterskirche, der Kirche vom Lateran, der Kirche des heiligen Liberius, liegen authentische Verzeichnisse vor, die eine beträchtliche Zahl von Ablässen aufweisen. Was die Portiunkula-Kirche zu Assisi, die Kirche zu Kompostella und die hochheiligen Stätten zu Jerusalem betrifft, so erfreuen sich dieselben auch gar mancher Ablässe, aber ein authentisches Verzeichnis kann nicht aufgewiesen werden.

3. Wie oft können nun die genannten Stationsablässe des heiligsten Sakramentes gewonnen werden? Im Ausweis heißt es ausdrücklich, „so oftmals“, als die bezeichneten Gebete verrichtet werden. Ueber den Sinn dieser Worte sind die einschlägigen Entscheidungen der heiligen Ablasskongregation vom 7. März 1678, vom 16. Februar 1852 und vom 14. April 1856 zu beachten. Darnach können, wie auch die genannte Raccolta (S. XIX.) erklärt, die an bestimmten Tagen während des Jahres einfallenden vollkommenen Ablässe, die auf den andächtigen Besuch der erwähnten Kirchen verließen sind, durch das Abbeten der bezeichneten 6 Vater unser, 6 „Begrüßt seist du“ und 6 „Ehre sei dem Vater“ nur einmal täglich, die einfallenden unvollkommenen Ablässe aber durch öftere Wiederholung der genannten Gebete öfter am Tage gewonnen werden.

4. Der Empfang der heiligen Sakramente ist weder zur Gewinnung der vollkommenen noch der unvollkommenen Ablässe erforderlich. Die bezeichneten Gebete können auch gemeinschaftlich und abwechselnd gesprochen werden; desgleichen kann man sie an jedem Ort, also ohne Kirchenbesuch, verrichten; es ist demnach durchaus nicht erforderlich, sie vor einem Altar des heiligsten Sakramentes, noch weniger, sie „mit ausgespannten Armen“ zu beten. Wir bemerken, daß im ersten Orden der allgemeine Gebrauch herrscht, mit diesen Gebeten, Perdonanz genannt, täglich gemeinsam die Abendandacht zu schließen, und so täglich der Stationsablässe des heiligsten Sakramentes theilhaftig zu werden. Eine schöne, empfehlenswerte Gewohnheit!

IV. Begünstigungen für die kranken Schwestern.

Wir stellen hier die Begünstigungen zusammen, die theils durch die Ablassgemeinschaft, theils kraft allgemeiner Indulte zu Gunsten der kranken Schwestern gewährt sind:

1. Für kranke und rekonvaleszente Schwestern, die sich noch in der Infirmerie (im Krankenzimmer) befinden, genügt bei Ablässen, für die ein Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, der Besuch der Krankenskapelle; nur müssen sie die andern vorgeschriebenen Bedingungen verrichten (vgl. Ausweis, 1. Art., D. n. 2).

2. Jene Schwestern, die wegen schwerer Krankheit auch nicht einmal die Krankenskapelle zu besuchen vermögen, können die Ablässe der Kapuziner-Ordenskirchen gewinnen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen nach Möglichkeit erfüllen, oder wenn ihre Oberin oder ihr Beichtvater sie in andere Werke umwandelt (vgl. Ausweis, 1. Art., D. n. 3).

3. Die in religiösen Kommunitäten lebenden Kranken oder Altersschwachen, die nicht in der Lage sind, die Kirche oder Kapelle zu besuchen oder andere für die Ablässe vorgeschriebene Werke (also auch den Empfang der heiligen Sakramente) zu verrichten, können dennoch die Ablässe gewinnen, wenn sie andere fromme Werke ver-

richten, die ihnen vom Beichtvater zu bestimmen sind. (Indult Leo XIII. vom 16. Jänner 1886.)

4. Jene Schwestern, die durch Krankheit zurückgehalten werden, die Generalabsolution am festgesetzten Tag zu empfangen, können sie in Anbetracht dieses gesetzmäßigen Hindernisses an einem der sieben auf das festgesetzte Fest unmittelbar folgenden Tage empfangen (vgl. Ausweis, 1. Art., D. n. 4).

5. Ist es unmöglich, in der Todesstunde die heilige Kommunion zu empfangen, so kann man dennoch den apostolischen Ablass für die Sterbestunde empfangen, wenn man nämlich den Namen Jesu reumütig mit dem Herzen anruft, falls man es mit dem Munde nicht mehr kann (vgl. Beringer, die Ablässe, 12. Aufl., S. 75, n. 12 u. S. 486, n. 14).

V. Der Portiunkula-Ablass.

Eine der schönsten und kostbarsten Günstbezeugungen, mit denen die heilige Kirche durch das wunderbare Walten Gottes den ganzen seraphischen Orden ausgezeichnet hat, ist der Portiunkula-Ablass.

Derjelbe kann von allen Gläubigen in allen Kirchen der drei vom heiligen Vater Franziskus gestifteten regulären Orden gewonnen werden. Ja auch vielen andern Kirchen und Kapellen des katholischen Erdkreises ist das große Privileg des Portiunkula-Ablasses zuerkannt worden (Raccolta, S. 556).

Der Portiunkula-Ablass fällt auf den 2. August;¹⁾ die Ablasszeit dauert von der Vesper des Vortages (ungefähr 2 Uhr nachmittags) bis zum Eintritt der vollen Dunkelheit am Tage selber (S. C. Indulg., 25. Februar 1739). Die Ablassbedingungen sind Beichte, Kommunion, Besuch einer Ordenskirche des heiligen Franziskus oder einer solchen Kirche, die sich dieses Privilegs erfreut, und Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes. Während sonst bei den Ablässen Beichte und Kommunion zwar am ganzen Vortag gestattet ist, darf die Beichte für den Portiunkula-Ablass schon vom ganzen 30. Juli ab abgelegt werden; aber die übrigen Werke müssen innerhalb der Ablasszeit verrichtet werden, also die heilige Kommunion am 1. oder 2. August, der Kirchenbesuch vom

¹⁾ Für manche Kirchen, Provinzen und Diözesen ist durch apostolisches Indult der Portiunkula-Ablass auf den ersten Sonntag im August oder auf den ersten Sonntag nach dem 2. August, falls dieser Tag kein Sonntag ist, verlegt. Da müssen die speziellen Indulte genau beachtet werden. Für Seelsorgskirchen wird jetzt bei Ausstellung eines solchen Indultes gewöhnlich gefordert, daß dieselben wenigstens eine italienische Meile, d. h. 1489 Meter, von einer Ordenskirche des heiligen Franziskus entfernt seien. (S. Congr. Indulg., 14. September 1904.) Es sei bemerkt, daß man an allen Orten, wo der Portiunkula-Ablass auf den Sonntag nach dem 2. August verlegt ist, die Beichte schon am Donnerstag vorher ablegen darf, wenn nur die anderen Ablassbedingungen in der vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. (S. C. Indulg., 20. Juli 1896.)

Nachmittag vor Portiunkula an. (S. C. Indulg., 14. Juli 1894.) Wer allwöchentlich zu beichten pflegt, braucht auf Portiunkula nicht eigens zu beichten; wohl aber jene, die nicht wöchentlich zu beichten pflegen, selbst dann, wenn sie in der Woche vor Portiunkula, aber vor dem 30. Juli gebeichtet hätten. (S. C. Indulg., 12. März 1855.)

Der Portiunkula-Ablatz hat zum Jubel jedes Christen, zur Freude der bußfertigen Sünder und zum Trost der lieben Verstorbenen das Vorrecht, daß man ihn toties quoties gewinnen kann, d. h. so oft, als man von der Vesper des Vorabendes bis zum Abend des 2. August, in der Absicht, den Ablatz zu gewinnen, die betreffende Kirche neuerdings besucht und dabei nach der Meinung des Papstes betet.

Wie aus dem Ausweis (3. Art., A. Kopf u. n. 52) ersichtlich ist, erfreuen sich nun kraft der Ablatzgemeinschaft auch die Kirchen und Kapellen der an den Kapuziner-Orden aggregierten Kongregationen des Portiunkula-Ablasses, und zwar die Kirchen und öffentlichen Kapellen sowohl für die Schwestern als übrigen Gläubigen, in Ermangelung einer Kirche oder öffentlichen Kapelle auch die Hauskapelle, diese aber nur zu Gunsten der Schwestern und jener Personen, die mit ihnen in Gemeinschaft leben. Der Portiunkula-Ablatz ist aber genau an den 2. August gebunden, auch für den Fall, daß für die Pfarrkirche der Portiunkula-Ablatz auf den ersten Sonntag im August verlegt ist, wenn nicht das Privileg auch ausdrücklich die Kapuziner-Ordenskirchen des betreffenden Gebietes mitbegrëift.

Der Portiunkula-Ablatz trifft nur einmal im Jahre. Darum darf aus dem Umstand, daß derselbe zwar an den 2. August gebunden, aber doch für viele Kirchen durch besondere Indulte auf den ersten Sonntag im August verlegt ist, nicht gefolgert werden, daß man ihn beide Male, d. h. in der einen Kirche am 2. August und außerdem noch in der andern Kirche am ersten Sonntag im August gewinnen könne. In solchen Fällen hat man die freie Wahl, den Portiunkula-Ablatz nach den gegebenen Bestimmungen an einem oder andern Tag, aber nicht an beiden Tagen zu gewinnen (vgl. hl. Ablatzkongr., 12. Jänner 1878). Im übrigen kann man für den Portiunkula-Ablatztag in jeder Kirche, die sich dieses Privilegs erfreut, den vollkommenen Ablatz toties quoties gewinnen.

VI. Die Ablässe des kleinen Offiziums der seligsten Jungfrau Maria.

Auf die Rezitation des kleinen Offiziums der seligsten Jungfrau hat die heilige Kirche einige Ablässe verliehen. Näherhin hat Papst Leo XIII. die früher von Pius V. gewährten geringen Ablässe aufgehoben und mit Dekret der heiligen Ablatzkongregation vom 17. November 1887 und Reskript derselben Kongregation vom 8. Dezember 1897 dafür neue in etwas größerer Anzahl verliehen. Es sind von nun an nur die folgenden in Geltung, die auch von

jenen gewonnen werden können, die zum Offizium der seligsten Jungfrau verpflichtet sind (was eben bei vielen religiösen Kongregationen der Fall ist): 1° Vollkommener Ablass, einmal monatlich an einem beliebigen Tag, wenn man es einen Monat lang täglich verrichtet hat; Bedingungen: Beichte und Kommunion; — 2° 7 Jahre und 7 Quadragenen, einmal im Tage, für das ganze Offizium; — 3° 300 Tage einmal täglich für jene, die nur Matutin und Laudes beten; — 4° 50 Tage für jede der kleinen Horen; dann auch für Vesper und Komplet, wenn sie von einander getrennt gebetet werden.

Da das Offizium der seligsten Jungfrau ein streng liturgisches Gebet ist, so kann man die darauf verliehenen Ablässe nach den allgemeinen Regeln nur dann gewinnen, wenn es in lateinischer Sprache gebetet wird. Doch hat Papst Pius X. mit Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 28. August 1903 das allgemeine Indult, jedoch nur für die private Rezitation, gegeben, daß man die auf das Offizium der seligsten Jungfrau verliehenen Ablässe gewinnen könne, wenn es auch in der Muttersprache gebetet wird.

VII. Das Skapulier des heiligen Josef und seine Ablässe.

Seitdem Papst Pius IX. am 8. Dezember 1870 den heiligen Josef, den Nährvater Jesu Christi und Bräutigam der seligsten Jungfrau Maria, zum Patron der katholischen Kirche erklärt hat, schlug die Verehrung und das Vertrauen zu diesem glorreichen Patriarchen in der katholischen Christenheit immer tiefere Wurzeln und brachte die herrlichsten Früchte hervor. Deren eine ist das St. Josefskapulier.

In einer Audienz vom 18. April 1893 hat Papst Leo XIII. dem jeweiligen Ordensgeneral der Kapuziner die Vollmacht erteilt, das Skapulier des heiligen Josef zu weihen und den Gläubigen anzulegen, wie auch anderen Welt- und Ordenspriestern die Fakultät zu übertragen, solche Skapuliere zu weihen und anzulegen. Der Grund, warum dieses Skapulier der Obhut des Kapuziner-Ordens anvertraut wurde, liegt darin, daß gerade Kapuziner für seine Verbreitung unermüdlich tätig waren und dadurch in Frankreich, in der Schweiz und in Belgien sehr große Erfolge erzielten.

Das Skapulier des heiligen Josef hat die Form und Gestalt der übrigen Skapuliere. Es besteht aus zwei viereckigen gelben Stücklein baumwollenen Tuches, die auf zwei ebenso große Stückchen schafwollenen Tuches von violetter Farbe, welche die Hauptbestandteile des Skapuliers bilden, aufgenäht sind; zwei weiße Bänder aus beliebigem Stoff verbinden die Tuchstreifen miteinander. Die drei verschiedenen Farben sind wesentlich notwendig und haben eine sinnbildliche Bedeutung. Die violette Farbe bedeutet die tiefe Demut des glorreichen Patriarchen, die weiße seine makellose Reinigkeit, die goldgelbe seine gediegene Heiligkeit und Gerechtigkeit. Auf dem einen gelben Tuchstücklein erblicken wir den Nährvater Jesu Christi, wie

er mit dem rechten Arm das göttliche Jesuskind trägt und in der linken Hand eine Lilie hält. Unter dem Bilde stehen die Worte: „Sancte Joseph, Protector Ecclesiae, ora pro nobis. Heiliger Josef, Patron der Kirche, bitt für uns!“ Das andere (hintere) goldgelbe Stücklein zeigt uns in der Mitte die päpstliche Tiara (dreifache Krone), darüber das Sinnbild des Heiligen Geistes, darunter ein Kreuz und zwei Schlüssel. Unter dem Bilde stehen die erklärenden Worte: „Spiritus Domini ductor eius. Der Geist des Herrn ist sein Führer.“ — Diese bei den Kapuzinern übliche Form ist von der heiligen Ablasskongregation am 6. Mai 1895 als rechtmäßig und gültig erklärt worden.¹⁾

Der Zweck des Skapuliers ist ein dreifacher: Die Gläubigen sollen durch das andächtige und beständige Tragen des Skapuliers sich beeifern: 1° den heiligen Josef durch Nachahmung seiner Demut, Keuschheit und Gerechtigkeit zu verehren; 2° echten christlichen Sinn, heilsame Furcht vor der Sünde, reichliche Gnaden zur treuen Erfüllung der Standespflichten zu erlangen; 3° die ganze heilige Kirche und namentlich sich selbst unter den besondern Schutz des heiligen Josef zu stellen in allen Nöten dieses Lebens, vorzüglich aber für die Sterbestunde.

Da viele Häuser der Schwestern unter dem Schutz des heiligen Josef stehen, so erscheint es wohl als Ehrensache, daß auch die einzelnen Schwestern das Skapulier ihres Schutzpatrons tragen.

Zur Erreichung dieses dreifachen Zweckes und als Bedingung zur Gewinnung der Ablässe des St. Josef-Skapuliers besteht nur eine einzige Pflicht, nämlich ein von einem bevollmächtigten Priester nach der vorgeschriebenen Formel gültig geweihtes und angelegtes Skapulier stets (also bei Tag und Nacht, in Krankheit und namentlich in der Sterbestunde) und andächtig zu tragen. Das Einschreiben der Namen in ein Verzeichnis und die Verrichtung bestimmter Gebete ist nicht erforderlich. — Wenn das erste Skapulier verloren geht oder unbrauchbar wird, kann man sich selbst ein neues anlegen, das nicht geweiht zu sein braucht.

An den Orten, wo sich Kapuziner befinden, haben nur diese die Vollmacht, das St. Josef-Skapulier zu weihen und anzulegen; an andern Orten können es solche Welt- oder Ordenspriester gültiger Weise tun, die vom hochwürdigsten Kapuziner-Ordensgeneral (Roma, Via Boncompagni 71) hiezu ermächtigt worden sind; man kann sich zu diesem Zweck auch an den P. Provinzial der nächstgelegenen Kapuziner-Ordensprovinz wenden. Die Vollmacht wird gewöhnlich für die ganze Lebenszeit ausgestellt.

¹⁾ Vgl. P. Michael Hezenauer O. M. Cap., das Skapulier des hl. Josef, 3. Aufl., Dülmen 1895.